

Achkarren



Bickensohl



Bischoffingen



Burkheim



Oberbergen



Oberrotweil



Schelingen



Nachrichtenblatt

DER STADT VOGTSBURG IM KAISERSTUHL

Freitag, den
05. Juni 2020
45. Jahrgang
Nummer 23

Herausgeber: Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil, Tel. 07662/8120 • **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:** der Bürgermeister. **Für den Anzeigenteil/ Druck:** Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach
Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de
Redaktionsschluss: Dienstag, 12.00 Uhr • **Anzeigenschluss:** Dienstag 12.00 Uhr in Vogtsburg, am Mittwoch 15.00 Uhr in Stockach

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir hoffen, dass der ein oder andere Hinweis am Straßenrand unsere Gäste auf das Wein- und Genießerparadies Vogtsburg im Kaiserstuhl aufmerksam macht, aber auch uns optimistisch stimmt und aufzeigt, dass es weitergeht!

Das Land Baden-Württemberg hat weitere Lockerungen von den Corona-Beschränkungen durch Verordnung geregelt. Die aktuelle Corona-Verordnung finden Sie in diesem Nachrichtenblatt. Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Spezialregelungen für einzelne Branchen und Bereiche zum Beispiel für die Gastronomie, für die Schulen oder für den Breitensport auf den Internetseiten der Fachministerien.

Laut Presseberichten sollen die Freibäder in Baden-Württemberg unter strengen Auflagen ab dem 6. Juni 2020 wieder öffnen können. Was dies für die Öffnung des Freibades in Oberrotweil genau bedeutet, ist derzeit leider noch unklar, da die konkreten Vorgaben der Landesregierung der Gemeinde nicht vorliegen. Nach Vorlage dieser Vorgaben muss geprüft werden, ob und wie eine Öffnung des Freibades unter den geforderten Sicherheits- und Hygienemaßnahmen möglich ist. Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie auf der Homepage und im Amtsblatt auf dem Laufenden halten.

Unsere Grünschnittsammelstelle hat ab sofort auch wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten geöffnet:

mittwochs, 13.00 Uhr bis 15.45 Uhr
samstags, 13.00 Uhr bis 15.45 Uhr.

Bitte getrennte Anlieferung von Reisig und Gras/Laub und Krautigem beachten.

Leider bleiben die Betreuungskapazitäten in unseren Kinderbetreuungseinrichtungen beschränkt und liegen nur bei bis zu 50 Prozent der regulären Kapazitäten. Der reguläre Kindergartenbetrieb ist weiterhin bis zum 15.06.2020 untersagt. Wir haben daher gegenüber der Landespolitik eingefordert, dass auch in diesem Bereich zeitnah Lockerungen der Corona-Beschränkungen eingeführt werden. Nach aktuellen Informationen sollen alle Einrichtungen bis Ende dieses Monats wieder öffnen dürfen.

Sehr stark eingeschränkt sind auch unsere örtlichen Vereine, deren soziales, kulturelles und sportliches Engagement ebenfalls seit vielen Wochen nur erschwert möglich ist oder ganz ruht. Dies betrifft alle Vogtsburger Vereine, wobei der Trägerverein unserer Krabbelstube, unsere Sport- und Musikvereine, die wichtige Angebote für die Bevölkerung erbringen, besonders betroffen sind.

Gemeinsam mit den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern appelliere ich an Sie, bleiben wir alle miteinander unseren Vereinen verbunden und helfen durch unsere Mitgliedschaft, unsere Vereinsbeiträge oder durch eine finanzielle Unterstützung mit, die aktuelle Zeit zu überstehen. Dies gilt auch für unsere Jugendmusikschule westlicher Kaiserstuhl-Tuniberg. Halten Sie auch hier bitte weiterhin die Treue!

Blieben Sie weiterhin besonnen! Ihnen allen viel Gesundheit! „Mir halde zämme“, denn: Hier in Vogtsburg geht's weiter...

Freundliche Grüße

Ihr Benjamin Bohn
-Bürgermeister-



Amtlicher Teil

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1

Vom 9. Mai 2020 (in der ab 2. Juni 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,

1. die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
3. die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungslleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.

(4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.

(5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.

(6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern

1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und
2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.

(7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1b Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen

und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder §

1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) (aufgehoben)

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen

Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
3. für Bildungsangebote, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes, Landesbibliotheken und Archive

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hoch-

schulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Landesbibliotheken, wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen und Archive können geöffnet werden.

(2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.

(3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als zehn Personen bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden; dies gilt auch für hochschulische Veranstaltungen außerhalb des Geländes der Hochschulen und Akademien.

(5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5

Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als zehn Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören

sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden, oder
5. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 5 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und

sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

(5) (aufgehoben)

(6) Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern, auch in Betrieben, Behörden und Einrichtungen, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt; bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden außer Betracht. Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 sowie Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die vorstehenden Absätze sowie die §§ 1 bis 2 und § 4 Absatz 6 und die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen hinaus Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit bis zu 100 Teilnehmern einschließlich der Proben und Vorbereitungsarbeiten mit bis zu 500 Teilnehmern zu gestatten und hierfür zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 spezielle Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben und maximale Teilnehmerzahlen, festzulegen.

(7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1, 2 und 6 Satz 1 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Kinos,

3. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
4. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
5. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
6. Clubs und Diskotheken,
7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen und
8. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art und Kinos, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist,
2. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
3. Autokinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
6. Häfen und Flugplätze und
7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist.

(3) Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr haben, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und an den in § 3 Absatz 1 Satz 3 angeführten Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Abstandspflicht sind Angehörige des eigenen und eines weiteren Haushalts; außerhalb des öffentlichen Raums gilt die Abstandspflicht nicht für erlaubte Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 3 Absatz. Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass gemäß den Sätzen 1 und 2 Abstand gehalten wird. Die Abstandspflicht gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einver-

nehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.

(6) Für Bildungsangebote jeglicher Art einschließlich der Abnahme von Prüfungen, auch wenn diese außerhalb von Bildungseinrichtungen erbracht werden, gilt Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. Abweichend von Absatz 3 Sätze 3 und 4 finden die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 Anwendung. Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Erbringung, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über die Sätze 1 und 2 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, die innerbetriebliche und -dienstliche Aus- und Weiterbildung sowie die in den §§ 1 bis 2 oder auf deren Grundlage durch Rechtsverordnung geregelten Angebote.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für den Betrieb an Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

(8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder und Thermal- und Spaßbäder sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

(9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3, hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für den öffentlichen Personenverkehr und den touristischen Verkehr festzulegen.

§ 4a Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind ins-

besondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, für

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG,
2. teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
3. stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
4. Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere
 - a) Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - aa) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, beispielsweise demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - bb) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen,
 - b) Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO und
 - c) Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO

nähere Regelungen zu einer lageangepassten Verwirklichung des Schutzes vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 im Hinblick auf Bedienstete, Bewohner, Besucher und sonstige Dritte durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere festgelegt werden, dass

1. diese Einrichtungen und Angebote nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder in räumlich, zeitlich und personelleingeschränktem Umfang betreten, verlassen oder sonst wahrgenommen werden dürfen,
2. bestimmte Konzepte zum Hygieneschutz zu erstellen und Informationspflichten zu erfüllen sind,
3. bestimmte Hygienevorgaben einzuhalten sind, insbesondere ein Mindestabstand oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
4. die Leitung der Einrichtung Namen und Adresse von Besuchern zur Nachverfolgung beim Auftreten von Infektionen erheben und bis zu vier Wochen speichern darf und
5. bei Nichteinhaltung der Vorgaben oder sonstigem Auftreten infektionsrelevanter Umstände eine sofortige Beendigung eines Besuchs der Einrichtung oder des Angebots durch die Leitung erfolgen kann.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 1a Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 oder § 4 Absatz 3 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,

3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als zehn Personen teilnimmt,
4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
6. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder
8. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

(2) In Rechtsverordnungen nach § 1 d, § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3, § 3 a, § 4 Absätze 4 bis 9, § 4 a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11
Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft, mit Ausnahme von § 3 Absatz 6 Sätze 1 und 2, die am 31. August 2020 außer Kraft treten. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

Redaktionsschluss für die Ausgabe KW 24

	Anzeigenschluss im Rathaus	Erscheinungstag bzw. Verteilung
Ausgabe 24/2020	Freitag, 05.06.2020 um 12 Uhr	Freitag, 12.06.2020

Wir bitten um Beachtung der Termine und unbedingt um Einhaltung des **REDAKTIONSSCHLUSS !!!!!**

Artikel die nach dem oben genannten Anzeigenschluss eingehen, können für das entsprechende Nachrichtenblatt leider nicht mehr berücksichtigt werden!

Einladung zur öffentlichen Ortschaftsratssitzung Oberrotweil

Am **Dienstag, 09. Juni 2020, 19:30 Uhr**, findet **im Atrium der Wilhelm Hildenbrand Schule** in **Vogtsburg-Oberrotweil** eine öffentliche Ortschaftsratssitzung mit folgender **Tagesordnung** statt:

1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 14.01.2020, 18.02.2020 und 28.04.2020
2. Einrichtung eines gärtnergepflegten Grabfeldes auf dem Friedhof Oberrotweil
3. Malaktion im Rahmen des Sommerferienprogramms
4. Verschiedenes
5. Frageviertelstunde

Die Einwohner des Stadtteils Oberrotweil sind hierzu freundlich eingeladen.

Baustelleninformation: Fahrbahnerneuerung L 115 Bötzingen – Vogtsburg

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
verehrte Damen und Herren,

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, saniert gemeinsam mit der Stadt Vogtsburg und der Gemeinde Bötzingen auf einer Strecke von 5,6 Kilometern die Landstraße 115 zwischen Bötzingen (Kreuzung Gasthaus Krone) und dem Ortseingang (Bushaltestelle) von Vogtsburg-Oberbergen. In diesem Zusammenhang wurden bereits für den Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald Leerrohre für den Breitbandausbau verlegt.

Die Arbeiten im ersten Bauabschnitt von Vogtsburg-Oberbergen bis zum Steinbruch Hauri in Bötzingen konnten Anfang dieser Woche abgeschlossen werden. Aktuell laufen die Sanierungsarbeiten im zweiten Bauabschnitt auf Gemarkung Bötzingen (Bergstraße) von der Kreuzung beim Gasthaus Krone bis zum Steinbruch Hauri.

Beachtung der Sperrung der L 115

Die durchgängige Durchfahrt über die L 115 von Oberbergen nach Bötzingen ist weiterhin nur eingeschränkt möglich. Bitte nutzen Sie die Umfahrung über Bahlingen und Eichstetten oder über Wasenweiler und Ihringen.

Von Oberbergener Seite ist Altvogtsburg sowie Oberbergen mit allen Gastronomie- und Weinbaubetrieben über die L 115 wieder uneingeschränkt anfahrbar.

Öffentlicher Personennahverkehr

Bis **Freitag, 3. Juli 2020**, ist die Durchfahrt von Oberbergen nach Bötzingen für den öffentlichen Nahverkehr gesperrt. Der Busverkehr von Oberbergen bis nach Altvogtsburg wurde diese Woche bereits wieder aufgenommen. Den Baustellenfahrplan der Linie 295 finden Sie auf der Homepage der Stadt Vogtsburg unter www.vogtsburg.de.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre Geduld für diese Straßenbaumaßnahme. Alle Beteiligten sind bemüht darum, diese so schnell als möglich umzusetzen, und die Einschränkungen so gering als möglich zu halten.

Ihre Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl

Busplan siehe Seite 9

295



Vogtsburg - Oberrotweil - Breisach



295

Gültig von 30.05.2020 bis 13.06.2020



Fahrt	Montag - Freitag												Samstag					Sonn- und Feiertag					
	19500	19502	19504	19506	19508	19510	19512	19513	19514	19516	19518		19520	19522	19524	19526	19514	19516	19528	19530	19524	19514	19516
VERKEHRSHINWEIS		FA																					
Altvogtsburg Ort / Rössle	ab 5.38		7.21	12.38	13.48	14.45	15.45	16.45	17.45	18.55	20.48		7.13	8.13	13.45	14.45	17.45	18.55	10.45	11.45	13.45	17.45	18.55
Oberbergen Badbergstraße	5.42	7.25	12.42	13.52	14.49	15.49	16.49	17.49	18.59	20.52			7.17	8.17	13.49	14.49	17.49	18.59	10.49	11.49	13.49	17.49	18.59
- Winzergenossenschaft	5.43		7.26	12.43	13.53	14.50	15.50	16.50	17.50	19.00	20.53		7.18	8.18	13.50	14.50	17.50	19.00	10.50	11.50	13.50	17.50	19.00
Oberrotweil Bad	5.44	7.27	12.44	13.54	14.51	15.51	16.51	17.51	19.01	20.54			7.19	8.19	13.51	14.51	17.51	19.01	10.51	11.51	13.51	17.51	19.01
- Linde	5.45		7.28	12.45	13.55	14.52	15.52	16.52	17.52	19.02	20.55		7.20	8.20	13.52	14.52	17.52	19.02	10.52	11.52	13.52	17.52	19.02
- Kirche	5.46	7.29	12.46	13.56	14.53	15.53	16.53	17.53	19.03	20.56			7.21	8.21	13.53	14.53	17.53	19.03	10.53	11.53	13.53	17.53	19.03
- Post	5.47		7.30	12.47	13.57	14.54	15.54	16.54	17.54	19.04	20.57		7.22	8.22	13.54	14.54	17.54	19.04	10.54	11.54	13.54	17.54	19.04
Bischoffingen Amthofplatz	5.50	6.26		12.50	14.00			16.57	17.57				7.25	8.25	13.57	14.57	17.57		10.57	11.57	13.57	17.57	
Burkheim-Bischoffingen Bf	5.51	6.27		12.51	14.01			16.58	17.58				7.26	8.26	13.58	14.58	17.58		10.58	11.58	13.58	17.58	
LINIE				S5	S5	102	102		S5				S5		S5		S5		S5	S5	S5		
Burkheim-Bischoffingen Bf	ab			13.00	14.35	15.37	16.37		18.01				8.01		14.01		18.01					18.01	
Endingen a K Bahnhof	an			13.17	14.48	15.59	16.59		18.14				8.13		14.14		18.14					18.14	
Burkheim Kreuz-Post	5.54			12.54	14.04			17.01	18.01				7.29	8.29	14.01	15.01	18.01		11.01	12.01	14.01	18.01	
Oberrotweil Bahnhof	5.58	6.22	7.32	12.58	14.08	14.56	15.56	17.05	18.05	19.06	20.59		7.33	8.33	14.05	15.05	18.05	19.06	11.05	12.05	14.05	18.05	19.06
LINIE			S5	102	102	S5	102	S5	102	S5			S5										
Oberrotweil Bahnhof	ab		7.57	14.31	15.31	15.57	17.31	18.32		21.31			7.57										
Endingen a K Bahnhof	an		8.13	14.59	15.59	16.14	17.59	18.48		21.59			8.13										
Niederrotweil Kirche	6.00		7.34	13.00	14.10	14.58	15.58	17.07	18.07	19.08	21.01		7.35	8.35	14.07	15.07	18.07	19.08	11.07	12.07	14.07	18.07	19.08
Burkheim Mühlenstraße		6.30				15.01	16.01																
Burkheim-Bischoffingen Bf						15.03	16.03																
Bischoffingen Amthofplatz						15.05	16.05																
Oberrotweil Bahnhof		6.22				15.09	16.09																
Breisach Bahnhof	an	6.10	6.40	7.44	13.10	14.20	15.19	16.19	17.17	18.17	19.18	21.11	7.45	8.45	14.17	15.17	18.17	19.18	11.17	12.17	14.17	18.17	19.18
S1B Breisach Bahnhof	ab	6.15	6.44	7.49	13.19	14.49	15.49	16.49	17.49	18.49	19.48	21.18	7.49	8.49	14.49	15.49	18.49	19.48	11.48	12.48	14.48	18.48	19.48
S1B Gottenheim	an	6.25	6.54	7.59	13.29	14.59	15.59	16.59	17.59	18.59	19.58	21.28	7.59	8.59	14.59	15.59	18.59	19.58	11.58	12.58	14.58	18.58	19.58
S1B Freiburg Hbf	an	6.41	7.10	8.14	13.45	15.14	16.14	17.14	18.14	19.14	20.14	21.44	8.14	9.14	15.14	16.14	19.14	20.14	12.14	13.14	15.14	19.14	20.14

Wegen Straßensperrung v. 18.5. - 3.7. verkehrt die Linie nach Breisach anstelle Gottenheim - Bötzingen.

↳ = Niederflurfahrzeug FA = Haltestellen werden teilweise in anderer Reihenfolge bedient

295



Breisach - Oberrotweil - Vogtsburg



Gültig von 30.05.2020 bis 13.06.2020



Fahrt	Montag - Freitag												Samstag					Sonn- und Feiertag					
	19501	19503	19505	19507	19509	19511	19513	19515	19517	19519	19521		19521	19509	19511	19517	19529		19531	19533	19509	19517	19529
S1B Freiburg Hbf	ab 5.38	6.10	7.47	12.47	13.47	14.47	15.47	16.47	17.47	19.47	20.47		7.17	13.47	14.47	17.47	18.47		10.47	11.47	13.47	17.47	18.47
S1B Gottenheim	ab 5.52	6.26	8.01	13.01	14.01	15.01	16.01	17.01	18.01	20.01	21.01		7.31	14.01	15.01	18.01	19.01		11.01	12.01	14.01	18.01	19.01
S1B Breisach Bahnhof	an 6.03	6.37	8.12	13.12	14.12	15.12	16.12	17.12	18.12	20.12	21.12		7.42	14.12	15.12	18.12	19.12		11.12	12.12	14.12	18.12	19.12
VERKEHRSHINWEIS		FA																					
Breisach Bahnhof	6.12	6.57	8.17	13.17	14.22	15.22	16.22	17.22	18.22	20.17	21.17		7.49	14.22	15.22	18.22	19.22		11.22	12.22	14.22	18.22	19.22
Niederrotweil Kirche	6.20	7.05	8.25	13.25	14.30	15.30	16.30	17.30	18.30	20.25	21.25		7.57	14.30	15.30	18.30	19.30		11.30	12.30	14.30	18.30	19.30
LINIE		S5		S5	102	102	102	S5	S5				S5		S5		S5		S5	S5	S5		
Endingen a K Bahnhof	ab	6.36	13.01	14.01	15.01	16.01	17.01	17.36					6.36		15.01	19.01							19.01
Oberrotweil Bahnhof	an	6.52	13.18	14.29	15.29	16.29	17.18	17.54					6.52		15.18	19.18							19.18
Oberrotweil Bahnhof	6.22	7.07	8.27	13.27	14.32	15.32	16.32	17.32	18.32	20.27	21.27		7.59	14.32	15.32	18.32	19.32		11.32	12.32	14.32	18.32	19.32
Niederrotweil Kirche				13.29					18.34	20.29						18.34	19.34					18.34	19.34
Burkheim Mühlenstraße	6.30			13.32					18.37	20.32						18.37	19.37					18.37	19.37
Burkheim-Bischoffingen Bf	6.27			13.34					18.39	20.34						18.39	19.39					18.39	19.39
Bischoffingen Amthofplatz	6.26			13.36					18.41	20.36						18.41	19.41					18.41	19.41
Oberrotweil Kirche		7.09		13.40	14.34	15.34	16.34	17.34	18.45	20.40			8.01	14.34	15.34	18.45	19.45		11.34	12.34	14.34	18.45	19.45
- Linde		7.10		13.41	14.35	15.35	16.35	17.35	18.46	20.41			8.02	14.35	15.35	18.46	19.46		11.35	12.35	14.35	18.46	19.46
- Bad		7.11		13.42	14.36	15.36	16.36	17.36	18.47	20.42			8.03	14.36	15.36	18.47	19.47		11.36	12.36	14.36	18.47	19.47
Oberbergen Winzergen.		7.13		13.44	14.38	15.38	16.38	17.38	18.49	20.44			8.05	14.38	15.38	18.49	19.49		11.38	12.38	14.38	18.49	19.49
- Badbergstraße		7.14		13.45	14.39	15.39	16.39	17.39	18.50	20.45			8.06	14.39	15.39	18.50	19.50		11.39	12.39	14.39	18.50	19.50
Altvogtsburg Ort / Rössle	an	7.17		13.48	14.42	15.42	16.42	17.42	18.53	20.48			8.09	14.42	15.42	18.53	19.53		11.42	12.42	14.42	18.53	19.53

Wegen Straßensperrung v. 18.5. - 3.7. verkehrt die Linie ab Breisach anstelle nach Bötzingen - Gottenheim.

↳ = Niederflurfahrzeug FA = Haltestellen werden teilweise in anderer Reihenfolge bedient

Ortsverwaltung Oberbergen

Die Ortsverwaltung Oberbergen bleibt in der Woche vom 08.06.2020 - 12.06.2020 geschlossen.

Ortsvorsteher
Udo Beck

Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Hauptsatzung

vom 02.06.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 02.06.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den jeweiligen Ortschaftsräten oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

(2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

(3) § 37a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ist anwendbar.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungsausschuss,
- 1.2 der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Jedes der weiteren Mitglieder soll in einem anderen Stadtteil gem. § 13 Abs. 1 wohnhaft sein.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Auch die Stellvertreter sollen aus den jeweiligen Stadtteilen kommen.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats. Treten die Ausschüsse nicht zusammen, so entscheidet der Gemeinderat an deren Stelle.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 23.000,00 Euro, aber nicht mehr als 63.000,00 Euro beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 4.500,00 Euro, aber nicht mehr als 6.300,00 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Treten die Ausschüsse nicht zusammen, so entscheidet der Gemeinderat an deren Stelle.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zustän-

digkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,

1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,

1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,

1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,

1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,

1.6 Marktangelegenheiten,

1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten von Besoldungsgruppe A 6 bis A 8 bzw. Angestellten von Tarifgruppe E 5 bis E 7 oder diesen Gleichzustellende,

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 8.000 Euro im Einzelfall,

2.3 die Stundung von Forderungen,

2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 7.000,00 Euro,

2.3.2 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Betrag von 55.000,00 Euro,

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 23.000,00 Euro, aber nicht mehr als 63.000,00 Euro im Einzelfall,

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro, wenn nicht der Ortschaftsrat zuständig ist; bei der Vermietung städtischer Wohnungen ab 10.000,00 Euro,

2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 23.000,00 Euro, aber nicht mehr als 63.000,00 Euro im Einzelfall.

§ 8 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),

wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.2 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -,

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 63.000,00 Euro im Einzelfall,

2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 23.000,00 Euro aber nicht mehr als 63.000,00 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,

2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

§ 9 Beratende Ausschüsse

Der Gemeinderat bildet bei Bedarf beratende Ausschüsse. Über Zuständigkeit und Zusammensetzung beschließt der Gemeinderat.

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den

ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 23.000,00 Euro im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 4.500,00 Euro im Einzelfall,

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 5 bzw. Angestellten bis Tarifgruppe E 4 oder diesen Gleichzustellende, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall,

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 7.000,00 Euro,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt,

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 23.000,00 Euro im Einzelfall,

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen bis 10.000,00 Euro,

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 23.000,00 Euro im Einzelfall,

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden sowie beratenden Ausschüssen,

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,

2.14 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten bis zu 23.000,00 Euro.

§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Es werden ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus

der Mitte des Gemeinderats bestellt.

(2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt.

§ 13 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Achkarren
- 1.2 Bickensohl
- 1.3 Bischoffingen
- 1.4 Burkheim
- 1.5 Oberbergen
- 1.6 Oberrotweil
- 1.7 Schelingen

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

§ 14 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt jeweils angehört.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- | | |
|------------------------------|---------|
| 2.1 Wohnbezirk Achkarren | 3 Sitze |
| 2.2 Wohnbezirk Bickensohl | 2 Sitze |
| 2.3 Wohnbezirk Bischoffingen | 3 Sitze |
| 2.4 Wohnbezirk Burkheim | 3 Sitze |
| 2.5 Wohnbezirk Oberbergen | 3 Sitze |
| 2.6 Wohnbezirk Oberrotweil | 6 Sitze |
| 2.7 Wohnbezirk Schelingen | 2 Sitze |

§ 15 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 13 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| 2.1 in der Ortschaft Achkarren | 8 Mitglieder |
| 2.2 in der Ortschaft Bickensohl | 6 Mitglieder |
| 2.3 in der Ortschaft Bischoffingen | 8 Mitglieder |
| 2.4 in der Ortschaft Burkheim | 8 Mitglieder |
| 2.5 in der Ortschaft Oberbergen | 8 Mitglieder |
| 2.6 in der Ortschaft Oberrotweil | 10 Mitglieder |
| 2.7 in der Ortschaft Schelingen | 6 Mitglieder |

§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,

3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,

3.6 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss).

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen (z.B. auch Festplätze und Schutzhütten, Grünanlagen, Friedhöfe, Kindergärten, Einsegnungshallen), soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,

4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,

4.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,

4.5 die Vergabe der Fischereipacht.

Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.

(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

(6) Der betroffene Ortschaftsrat ist über Entscheidungen, die ihm nicht gemäß Absatz 4 zur Entscheidung übertragen wurden, die Ortschaft aber betreffen, möglichst vorab zu informieren. Dies gilt insbesondere für

6.1 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,

6.2 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte,

6.3 die Vermietung städtischer Wohnungen,

6.4 die Veräußerung von beweglichem Vermögen.

Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

(7) Bestehen Zweifel, welches Organ zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

§ 18 Ortsvorsteher

(1) Für die Ortschaften nach § 15 werden Ortsvorsteher bestellt. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 19 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 15 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl Ortsverwaltung (Name der Ortsverwaltung gem. § 15)".

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15. Juli 1975, zuletzt geändert am 22.09.1983 außer Kraft.

Vogtsburg im Kaiserstuhl, 02.06.2020
Benjamin Bohn
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Text der Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt sowie die gesetzlichen Bestimmungen im Aufstellungsverfahren eingehalten wurden.

Vogtsburg im Kaiserstuhl, 03.06.2020

Benjamin Bohn
Bürgermeister



Anträge für das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum im Programmjahr 2021

Für das Jahr 2021 können Anträge nach dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) für die Stadtteile Achkarren, Bickensohl, Burkheim, Oberbergen, Schelingen sowie für die Teilorte Niederrotweil und Alt-Vogtsburg, gestellt werden.

Fördermöglichkeiten für private Projekte im Bereich „Wohnen“:

- die Umnutzung einer Scheune zu Wohnzwecken, auch zu Mietwohnungen.
- die umfassende Modernisierung des bestehenden Hauptgebäudes (bis Baujahr 1960er Jahre), auch zu Mietwohnungen
- in besonderen Fällen der Baulückenschluss auf baulich vorgentzelter Fläche.

Die Förderung wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss, nach erfolgreicher Antragsstellung, gewährt. Die Projekte müssen sich in der historischen Ortslage befinden und in ein schlüssiges Gesamtkonzept eingebunden werden. Mit Blick auf die demografische Entwicklung sowie den fortschreitenden Flächenverbrauch wird grundsätzlich der Fokus auf die Umnutzung bestehender und leer stehender Bausubstanz gelegt. Die ökologische Komponente der Projekte wird weiterhin eine starke Gewichtung behalten. Ergänzend zur Förderung von eigenemutztem Wohnraum bleibt die Förderung von Mietwohnungen aufgrund des weiterhin vorliegenden Bedarfs nach zeitgemäßem und bezahlbarem Wohnraum in der Förderkulisse bestehen.

Fördermöglichkeiten für private Projekte im Bereich „Grundversorgung“:

- Sicherung der Grundversorgung mit Waren und privaten Dienstleistungen des täglichen Bedarfs (beispielsweise Dorfläden, Dorfgaststätten, Metzgereien, Bäckereien, ärztliche Versorgung und örtliche Handwerksbetriebe)

Fördermöglichkeiten für private Projekte im Bereich „Arbeiten“:

- Entflechtung störender Gemengelage im Ortskern (Verlagerung eines emissionsstarken Betriebs in ein nahegelegenes Gewerbegebiet)

Förderanträge müssen **bis zum 10. August 2020** bei der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl gestellt werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der:

- Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, stellv. Bauamtsleiterin Frau Federer, Telefon 07662/812-34.
- Kommunalkonzept Sanierungsgesellschaft mbH, Herrn Schäfer, Telefon 0761/20710-39

Die Ausschreibung wurde am 15. Mai 2020 veröffentlicht und kann bei den genannten Kontaktstellen oder im Internet beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg / Rubrik Ländlicher Raum / Förderung eingesehen werden.

Wohnraum gesucht

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl ist entsprechend der Zuweisungen durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald verpflichtet, Flüchtlingen im Rahmen der Anschlussunterbringung Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Hierfür bieten wir bekanntermaßen dezentrale Unterbringungsmöglichkeiten in kommunalen Gebäuden an.

Die vorhandenen städtischen Kapazitäten sind jedoch beschränkt und reichen nach heutigem Stand mittel- bis langfristig zur Unterbringung nicht aus.

Daher suchen wir bereits jetzt nach Vermietern, die ihre Unterkünfte für Flüchtlinge zur Verfügung stellen wollen. Falls Sie daran Interesse haben, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

Ihren Anruf nimmt Herr Hauptamtsleiter Christoph Ober (Tel. 07662/812-21) sehr gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Benjamin Bohn
Bürgermeister

ZDF - Länderspiegel zu Besuch im Kaiserstuhl

- Ausstrahlung am 6. Juni 2020

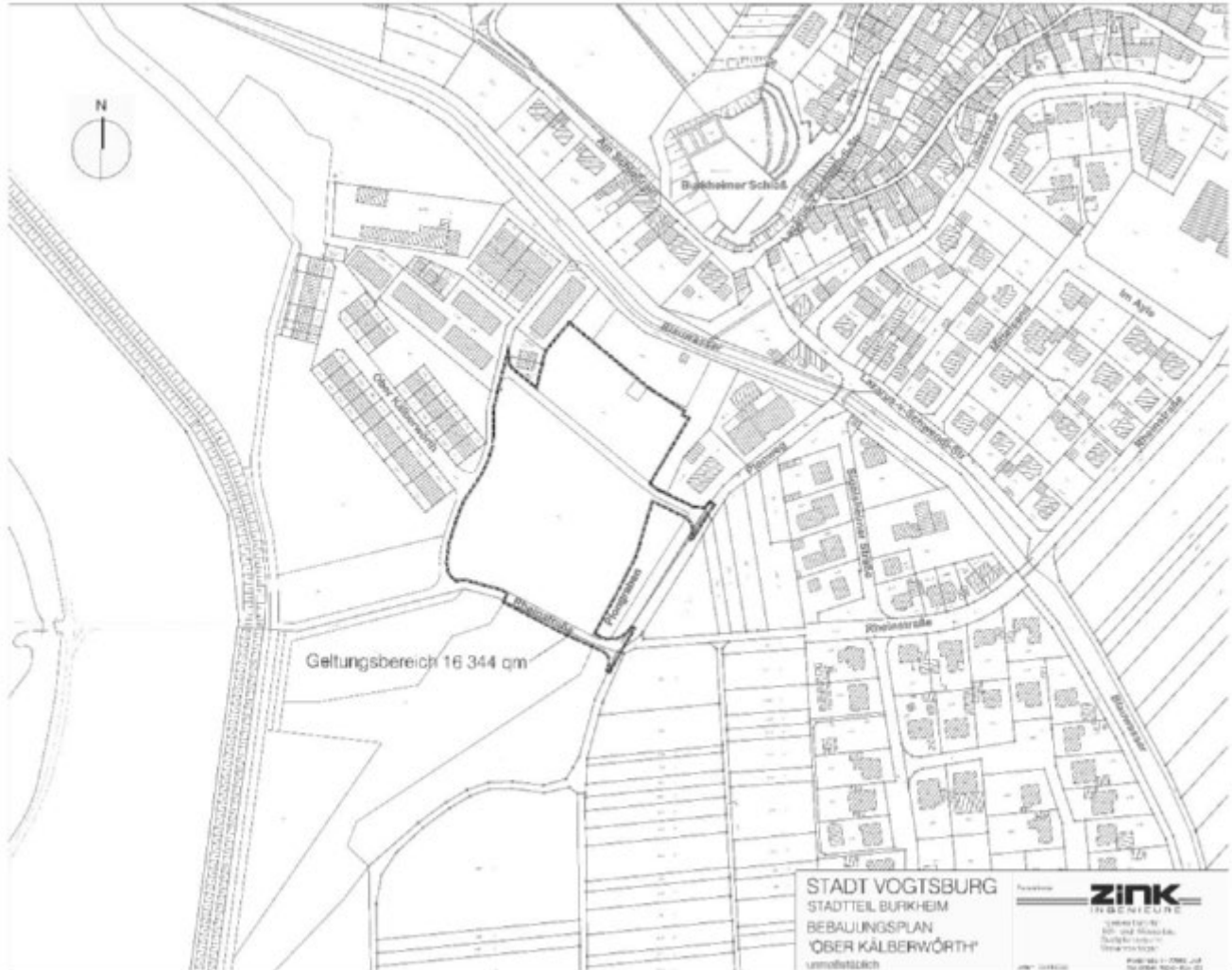
Urlaub im eigenen Land – in der Rubrik Deutschlandreisen wird in dieser Woche unsere Region Naturgarten Kaiserstuhl als touristisches Reiseziel vorgestellt. Warum lohnt es sich hierher zu fahren? Was macht unsere Region aus? Schalten Sie ein, am Samstag, 6. Juni 2020 um 17.05 Uhr im ZDF.

Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Ober Kälberwörth“ und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.06.2020 beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Ober Kälberwörth“ aufzustellen und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB einzuleiten. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Ober Kälberwörth“ wird die Entwicklung eines Gewerbegebietes angestrebt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze.



Zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange findet eine frühzeitige Beteiligung bezüglich des Bebauungsplan-Vorentwurfes und der örtlichen Bauvorschriften mit Stand vom 02.06.2020 in der Zeit vom **10.06.2020** bis zum **08.07.2020** statt. In diesem Zeitraum liegen die entsprechenden Unterlagen bei der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, Bahnhofstraße 20 in 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl, im Bauamt, Dachgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses aus:

Montag - Freitag
08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag zusätzlich
14.00 - 18.30 Uhr

Zusätzlich stehen die Planunterlagen unter „https://stadt.vogtsburg.de/bebauungsplan/ober_kaelberwoerth.pdf“ zur Verfügung.

Stellungnahmen zur Bebauungsplanung können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis zum **08.07.2020** bei der Gemeinde abgegeben werden.

Vogtsburg i. K.,

Benjamin Bohn
Bürgermeister

Aktuelle Öffnungszeiten der Gastronomie

Dank der Lockerungen der CoronaVO im Bereich der Gastronomie, sind unsere Betriebe seit dem 18. Mai 2020 wieder für Sie da. Nun heißt es auch weiterhin als Gemeinschaft zusammenzustehen – jede und jeder von uns kann seinen Teil dazu beitragen und die örtlichen Betriebe unterstützen. Die aktuell geöffneten Betriebe mit ihren Öffnungszeiten finden Sie in der folgenden Tabelle und auf www.vogtsburg.de.



Gastronomiebetriebe	Öffnungszeiten
*Die Achkarrer Krone	12-21.30 Uhr; kein Ruhetag
Probst's Weinstube	Mo & Do ab 17 Uhr, Fr-Sa ab 15 Uhr, So & Feiertage ab 11 Uhr; Ruhetage: Di & Mi
*Restaurant Vulkanstüble	Di-Fr ab 17 Uhr, Sa ab 15 Uhr, So ab 11.30 Uhr; Ruhetag: Mo
**Restaurant Rebstock	Di-So 12-22 Uhr; Ruhetag: Mo Abholservice Di-Sa 17.30-20 Uhr, So 11.30-13.30 & 17.30-20 Uhr
Köpfers Steinbuck	Do-Mo 17-22 Uhr, So 12-15 Uhr; Ruhetage: Di, Mi
**Steinbuck Stube	Mi-Sa ab 18 Uhr, So- & Feiertage 12-13.30 Uhr & ab 18 Uhr; Ruhetage: Mo, Di Abholservice Fr-So 17.30-19.30 Uhr, So 12-13.30 Uhr
Gutsschenke „Zum Trotthisli“	Mo,Di,Fr 17-22 Uhr, Sa 15-22 Uhr, So 11-22 Uhr
*ArtCafé Angelique Eckstein	Mi-So 10-17 Uhr; Ruhetage: Mo, Di (30.05.-14.06. kein Ruhetag) Abholung von Kuchen/Torten auf Bestellung
Elli's Stehcafé	Di-So ab 11 Uhr; Ruhetag: Mo
*Gasthaus zum Adler Burkheim	Do-Mo 11.30-15 Uhr & 17.30-22 Uhr; Ruhetag: Di, Mi
**Kreuz-Post Burkheim	12-22.30 Uhr; kein Ruhetag Abholservice 12-14 Uhr & 18-20.30 Uhr
*Siebter Himmel	11.30-21 Uhr; kein Ruhetag
Weinstube zur alten Schmiede	Sa-Di ab 12 Uhr; Ruhetage: Mi-Fr
*Gasthof Rössle	Mi-Fr 16-22 Uhr, Sa, So & Feiertage 11.30-15 Uhr & 16-21 Uhr; Ruhetage: Mo, Di
Schwarzer Adler	Mo,Di 18-23 Uhr, Fr & Sa 18-23 Uhr, So 12-16 Uhr; Ruhetage: Mi,Do
*Winzerhaus Rebstock	Mi-Fr 17-22 Uhr, Sa & So 12-22 Uhr; Ruhetage: Mo, Di
KellerWirtschaft	Fr, Sa 17-22 Uhr, So 12-20.30 Uhr; Ruhetage: Mo-Do
*Weinstube Mondhalde	Do & Fr ab 15 Uhr, Sa, So & Feiertage ab 13 Uhr; Ruhetage: Mo-Mi
*Vogelstraße	Mo, Do, Fr ab 17 Uhr, Sa ab 13 Uhr, So & Feiertage ab 12 Uhr; Ruhetage: Di, Mi
Bäckerei & Café Liebenstein	Mo 6.45-12.30 Uhr, Mi 6.45-13 Uhr, Do & Fr 6.45-13 Uhr, Sa 6.45-12 Uhr, So 7.30-10.30 Uhr; Ruhetag: Di
*Gasthaus Bären	Mi-Fr 11.30-14 Uhr & 17.30-21.30 Uhr, Sa & So 12-22 Uhr; Ruhetage: Mo, Di
*Gasthof Neun Linden	Do-Di 11-21 Uhr; Ruhetag: Mi; Liefer- und Abholservice zusätzlich Mi 17-21 Uhr
*Gasthaus zum Kaiserstuhl	12-14 Uhr & 18-21.30 Uhr; Ruhetage: So ab 15 Uhr, Mo
*Zur Käferei	Mi-So ab 17 Uhr; Ruhetage: Mo, Di
Krone Schelingen	Fr-So ab 11 Uhr; Ruhetag: Mo-Do
Köpfers Sonne	Mo & Fr 17.30-22 Uhr, So & Feiertag 12-21 Uhr

*Abholservice wird zu den Öffnungszeiten angeboten

** Abholservice wird abweichend zu den Öffnungszeiten angeboten



Standorte Defibrillatoren

Ortsverwaltung Bischoffingen, Talstraße 1,
79235 Vogtsburg-Bischoffingen

Ortsverwaltung Bickensohl, Achkarrer Straße 12,
79235 Vogtsburg-Bickensohl

Öffentliche WC-Anlage Burkheim, Mittelstadt,
79235 Vogtsburg-Burkheim

Ortsverwaltung Oberbergen, Kirchstraße 7,
79235 Vogtsburg-Oberbergen

Raiffeisenbank Kaiserstuhl, im Eingangsbereich,
Bahnhofstraße 22, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil

Ortsverwaltung Schelingen, Steingasse 2,
79235 Vogtsburg-Schelingen

Achkarrer Krone, überdachte Weinterrasse, Schloßbergstraße 15,
79235 Vogtsburg-Achkarren



Nichtamtlicher Teil

Die ev. Kirchengemeinden von Vogtsburg

Unsere Gottesdienste

Sonntag, 07. Juni 2020

Bischoffingen Gottesdienst 10:00 Uhr
(Frau Holtz)

Die Kirchen sind jeweils ab 09:30 Uhr zu den Gottesdiensten geöffnet

Die kath. Pfarrgemeinden von Vogtsburg

Unsere Gottesdienste

Samstag, 06.06.

Oberbergen Eucharistiefeier am Vorabend 18:30 Uhr
(Begrenzte Teilnehmerzahl 33 Personen)

Sonntag, 07.06.

Burkheim Eucharistiefeier 10:00 Uhr
(Begrenzte Teilnehmerzahl 26 Personen)

Donnerstag, 11.06.

Oberrotweil Eucharistiefeier 10:00 Uhr
(Begrenzte Teilnehmerzahl 50 Personen)

Neuapostolische Kirche

Gemeinde Breisach, Waldstraße 3
- Gottesdienste sonntags 09.30 Uhr und mittwochs 20.00 Uhr -
Hinweis: Während der Bauzeit des neuen Kirchengebäudes finden unsere Gottesdienste in der Kapelle St. Verena in Breisach-Hochstetten, Kirchweg, statt.

Tafelladen Breisach

Tafelladen Breisach, Elsässer Allee 3
Montag und Donnerstag von 14:00 bis 15:30 Uhr

Bestell- und Lieferservice an – Bestellungen mit Kundennummer und Namen können wie folgt gemacht werden:

- per Email: staufener-tafel@caritas-bh.de
- per WhatsApp an: 01525 1791525
- telefonisch unter: 07633 9231561

Kleiderladen Breisach, Elsässer Allee 3
Montag und Donnerstag von 14:30 bis 16:30 Uhr
Samstag bleibt bis auf weiteres geschlossen

In unseren Tafelläden gelten weiterhin die zu beachtenden Abstandsregeln von mind. 1,5m sowie Mundschutzpflicht!



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Wildtiere im Siedlungsgebiet

Wildtiere im Wohngebiet - was tun?

Die Jagd auf Wildtiere ist in befriedeten Flächen (befriedete Flächen: in Wohngebieten, in Gärten oder auf Friedhöfen, Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit diesen räumlich zusammenhängen, außerdem Hofräume und Hausgärten, die am Wohngebäude angrenzen und umfriedet sind) aus Sicherheitsgründen **grundsätzlich verboten** und erfolgt daher nur in Jagdbezirken auf land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Gebieten. Bei Schäden durch Wildtiere in befriedeten Bezirken besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Wildtiere sind rechtlich „herrenlos“, d. h. sie gehören niemandem. Das heißt, dass niemand als Besitzer für deren Verhalten haftbar gemacht werden kann. Die Sicherung von Grundstücken und Gebäuden liegt demnach in der Verantwortung der jeweiligen Eigentümer.

Ein anpassungsfähiges Wildtier wie z.B. der Fuchs kann nicht gänzlich aus dem Siedlungsgebiet herausgehalten werden. Jedoch kann jeder der Vermehrung der Bestände und weiteren Neuansiedlungen entgegenwirken.

Grundvoraussetzung ist: Jegliches Füttern unterlassen und die Anlage von Bauen unterbinden, noch vor der Zeit schon im Dezember beginnenden Paarungszeit.

Beachten Sie daher bitte folgende Verhaltensregeln:

- Hunde und Katzen, wenn überhaupt, nur unter Aufsicht tagsüber im Freien füttern, sämtliche Reste beseitigen.
- Komposthaufen, auf denen Küchenabfälle entsorgt werden, und Abfalleimer unbedingt stabil abdecken.
- Nach der Gartenparty alles Fressbare wegräumen.
- Wildtierbauten im Siedlungsbereich im Herbst verschließen, wenn der Bewohner gerade unterwegs ist (einen Fluchtweg anfangs nur mit lockerer Erde abdecken).
- Kleintiere sicher einzäunen und nachts in stabilen Ställen unterbringen.
- Aufdringliche Wildtiere mit „Krachmachern“ (z.B. Rasselbüchse) verschrecken; nie in die Enge treiben!
- Grundstück, Gemüsegarten oder Spielgelände dicht einzäunen und auf mögliche Untergrabungen achten.
- Gemüse, Beeren oder Fallobst aus einem nicht „fuchssicheren“ Garten vor dem Essen gründlich waschen. Durch Kochen werden die Eier des Fuchsbandwurms zuverlässig zerstört; Einfrieren tötet sie nicht ab!
- Kot von Wildtieren mit umgestülpten Plastiktüten entfernen und über den Restmüll entsorgen.
- Hunde und Katzen regelmäßig auch gegen Bandwürmer behandeln (Präparate beim Tierarzt erhältlich).

Stadt Vogtsburg - Notrufe und Bereitschaftsdienste

Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl

Bürgermeisteramt Vogtsburg,
Bahnhofstraße 20, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil
Zentrale: 07662 812-0, Telefax 812-46,
E-Mail: rathaus@vogtsburg.de
E-Mail-Adresse für Nachrichtenblatt-Texte:
nachrichtenblatt@vogtsburg.de
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 bis 18.30 Uhr

Hauptverwaltung

Bürgermeister Bohn 812-24
Bürgermeister-Sekretariat, Frau Dägele 812-24
Hauptamt, Herr Ober 812-21
Sekretariat, Frau Berger 812-25
Personalamt, Herr Chrobok 812-22
Sozialamt, Frau Immele 812-27
Alters- und Ehejubiläen, Frau Hettich 812-36
Meldeamt, Standesamt, Frau Wiedemann 812-29
Passamt, Meldeamt, Frau Hufenus 812-28
Nachrichtenblatt, Fundbüro

Finanzverwaltung

Rechnungsamt, Herr Berwing 812-40
Rechnungsamt, Herr Karschewski 812-41
Rechnungsamt, Frau Schweitzer 812-42
Rechnungsamt, Frau Gut 812-47
Stadtkasse, Herr Bühler 812-45
Stadtkasse, Herr Wolf 812-44

Bauamt

stellv. Amtsleitung, Frau Federer 812-34
Sekretariat, Frau Hiß 812-30
Bauanträge, Baulasten, Frau Kreutner 812-32

Tiefbau, Friedhof, 812-33
Straßenbeleuchtung, Herr Hohwieler
- Wassermeister 015162849152
- Klärwerk 812-90
- Schwimmbad 6147

Abtl. Servicebetrieb Vogtsburg, Herr Dägele 812-80

Grundbucheinsichtsstelle

Ratschreiber, Herr Imbery 812-37

Touristik-Information Vogtsburg i. K.

Frau Sayer 94011
812-66

Forstverwaltung

Frau Hempelmann (laura.hempelmann@lkbh.de) 0162 2550711

Gemeindevollzugsdienst 07667 832-124

Sprechzeiten der Ortsverwaltungen

Achkarren, Telefon 285
Dienstag, 08.30 bis 11.30 Uhr
Donnerstag, 08.30 bis 11.30 Uhr

Bickensohl, Telefon 296
Dienstag, 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Bischoffingen, Telefon 219
Dienstag, 08.00 bis 11.00 Uhr
Donnerstag, 14.00 bis 17.00 Uhr

Burkheim, Telefon 272
Dienstag und Donnerstag, 9.00 bis 12.00 Uhr

Oberbergen, Telefon 239
Dienstag, 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Oberrotweil, Telefon 80130
Dienstag, 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Schelingen, Telefon 251
Mittwoch, 08.00 bis 11.00 Uhr



Grünschnitt-Sammelstelle, Hinter der Mühle, Niederrotweil

Öffnungszeiten: Mittwochs, 13.00 Uhr bis 15.45 Uhr
Samstags, 13.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Bitte getrennte Anlieferung von Reisig u. Gras/Laub/Krautiges beachten.

Sprechzeiten der Polizei

Zu den üblichen Sprechzeiten ist PHK Ciesel unter Tel. **07667/9117-130** beim Polizeirevier Breisach für Sie erreichbar. Außerhalb der regulären Arbeitszeit ist das Polizeirevier Breisach unter **07667/91170** oder unter der **Notrufnummer 110** zu erreichen.

Wasserversorgung

Außerhalb der regulären Arbeitszeit des Bauhofes/Wassermeisters
Tel. 81290

Strom:

Netze BW, Rheinhausen Störungsnummer: 0800 3629477

Erdgas:

badenova AG & Co.KG, Störungshotline: 0800 2767767
Bereitschafts- und Entstörungsdienst rund um die Uhr;
Servicehotline: 0800 2838485
von Montag – Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr

Dorfhelferin-Station Vogtsburg

Einsatzleiterin: Marion Immele, Bahnhofstr. 28, Oberrotweil,
Tel. 07662/812-43

DRK

Rettungsdienst / Notfallrettung, Tel. 112
Krankentransport: **Tel. 0761 / 1 92 22**
Rettungshundestaffel Freiburg, **Tel. 0761 / 1 92 22**

Ärztlicher Notfalldienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Tel. 116 117
(www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen)
Kinderärztlicher Notfalldienst Tel. 116 117
Augenärztlicher Notfalldienst Tel. 116 117

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 0800 116 016

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst am Wochenende

Den tierärztlichen Notdienst erfragen Sie bitte bei Ihrem Haustierarzt.

Zahnärztliche Notrufnummer

0180 – 3 222 555 41

Bereitschaftsdienst

Samstag, 06.06.2020: Rats-Apotheke, Hauptstr. 4,
79268 Bötzingen, Tel.: 07663 - 14 70
Sonntag, 07.06.2020: Adler-Apotheke, Dorfstr. 1, 79232 March,
Breisgau (Hugstetten), Tel.: 07665 - 93 05 16
Apothekennotdienst im Internet: **www.aponet.de** oder unter
Tel.-Nr. **22 8 33** von jedem Handy, ohne Vorwahl

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.

Individuelle Pflege, Alltagshilfen, Essen auf Rädern, Hausnotruf
Tel.: 07667 90 58 8-0, E-Mail: info@sozialstation-breisach.de
www.sozialstation-breisach.de

Ansprechpartner bei Problemen mit Wildtieren im Siedlungsgebiet:

- Meldung an Ihre Gemeinde/Ortspolizeibehörde. Bei Nichterreich an den Polizeivollzugsdienst.
- Meldung an die Untere Jagdbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Tel.: 0761-2187-3817, 0761-2187-3826.
- Meldung bei schwer erkrankten, extrem verhaltensauffälligen Wildtieren an das Amt für Veterinärwesen des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, 0761-2187-3928.

Ausführliche Informationen zu Wildtieren im Siedlungsraum erhalten Sie z. B. auch auf der Homepage der Universität Freiburg unter: <https://wildtiere-stadt.wildtiere-bw.de>

Mai 2020
Untere Jagdbehörde

Bei den drei Psychologischen Beratungsstellen im Landkreis sind ab sofort wieder Vor-Ort-Termine möglich

Die drei Psychologischen Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche im Landkreis Breisgau Hochschwarzwald bieten Beratung und Unterstützung bei allen Fragen und Problemen des familiären Zusammenlebens an. Aufgrund der Corona-Situation konnten zuletzt Beratungen sowohl telefonisch als auch per Mail in Anspruch genommen werden. Ab sofort sind nach telefonischer Anmeldung und unter Einhaltung entsprechender Schutz- und Hygienemaßnahmen auch wieder persönliche Beratungsgespräche vor Ort möglich.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Bismarckstraße 3
79379 Müllheim
Telefon: 0761 2187-2411
Sicherer E-Mail-Kontakt über: www.lkbh.de/beratungsstelle
www.breisgau-hochschwarzwald.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald Bereich Freiburg-Land

Alois-Eckert-Str.6
79111 Freiburg
Tel. 0761 8965 461
Sicherer E-Mail-Kontakt über: www.caritas-bh.de



Vereinsmitteilungen



DRK Ortsverein Schelingen

Altpapiersammlung des DRK OV Schelingen

Es findet eine außerordentliche Altpapiersammlung statt, nachdem die letzte Sammlung ausfallen musste. Am **Samstag, den 06.06.2020 (09.00 – 12.00 Uhr)**, können Sie Ihre Altpapierbestände an die Sammelstelle „**Im Brühl**“ (**Wendeplatz**) bringen. Eine Haussammlung wie in den letzten Jahren ist aktuell leider nicht möglich. Wir bitten Sie daher das Altpapier direkt anzuliefern. Vor Ort werden Sie von Helfern eingewiesen und ggf. unterstützt. Bitte denken Sie an den obligatorischen **Mundschutz** und die bestehenden **Abstandsregeln**.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung

Ihr DRK OV Schelingen



Landjugend Oberbergen

Altpapier – Vereinssammlung

Liebe Bürgerinnen und Bürger, am Samstag, den 06.06.2020 ab 10.00 Uhr ist wieder Altpapiersammlung in Vogtsburg-Oberbergen. Dieses Mal jedoch in etwas anderer Form! Aufgrund der derzeitigen Situation in Bezug auf Corona möchten wir Sie bitten ihr Altpapier direkt bei uns vorbeizubringen. Standort des Containers ist auf dem Gelände Parkplatz hinter der WG. Gerne kommen Sie an diesem Wochenende vorbei und unterstützen uns als örtlichen Verein mit ihrer Altpapier-Spende. Für die notwendigen Sicherheitsabstände wird selbstverständlich gesorgt. Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Die Landjugendgruppe Oberbergen



Tennisclub Kaiserstuhl e. V.

Liebe tennisinteressierte Vogtsburger,

aufgrund der aktuellen Situation möchten wir Sportlern, die zurzeit andere Sportarten nicht ausführen dürfen die Möglichkeit bieten, sich beim Tennisspielen fit zu halten. Daher bieten wir eine einmalige Saisonmitgliedschaft (ohne Kündigungsverpflichtung) an:

- Studenten: 40.- €
- Erwachsene: 50.- €

Diese Mitgliedschaft endet zum 31.12.2020 automatisch. Bei Interesse senden Sie einfach eine WhatsApp-Nachricht an: 0162/2767249 oder eine E-Mail an: info@tck-bischoffingen.de Die Platz- und Hygienegerichtlinien hängen auf unserer Clubanlage aus. Doppelspiele sind derzeit noch nicht möglich. Die Schlüsselübergabe stimmen wir dann ab.

Wenn ihr mit einem Mitglied spielen möchtet, ist dies auch möglich zu 3.- € pro Stunde, das Mitglied trägt hier einfach eine Gaststunde in der Karteikarte im Clubheim ein. Nichtmitglieder können auch für 6.- € pro Person und Stunde spielen.

Für Kinder wie auch Erwachsene bietet unsere Tennis-Schule „Visionsport“ Tennistraining für Gruppen (max. 4 Personen) an, weitere Informationen hierzu unter: www.visionsports.de/abfrage-sommertraining-2020-tc-bischoffingen

Unsere allgemeinen Mitgliedsbedingungen findet ihr auch auf unserer Internetseite in der Rubrik „News“ unter:

www.tck-bischoffingen.de

Wir freuen uns über neue Mitglieder und stehen euch für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen
der Vorstand des Tennis-Club Kaiserstuhl

Ende des redaktionellen Teils

Dr. med. Thomas Flamm

Unsere Praxis ist vom
8. bis 12. Juni 2020
geschlossen.

Bitte denken Sie rechtzeitig an Ihre
Dauerrezepte. Gerne auch Unter
Mail: rezept@dr-flamm.de bestellen.

Vertretung: **Hr. Merkel Bischoffingen.**

Ihr Praxisteam mit Drs. Flamm;

Dr. med. Thomas Flamm
Facharzt für Allgemeinmedizin
Notfall- und Rettungsmedizin
Herrenstraße 15
79235 Vogtsburg-Oberrotweil
Tel. **07662-235**

Trautmann; Schön.

Akademische Lehrpraxis
der Universität Freiburg

www.Dr-Flamm.de

EFQM Member
Shares what works.

- An unsere Anzeigenkunden -

**RUNDUM GUT BERATEN.
ANZEIGENPLANUNG VOR ORT.**

Rufen Sie einfach an. Gerne beraten wir Sie persönlich.

Verlagsbüro Rappenecker

Tel. 07633/ 93336-50 • Fax 07633/ 93336-59
E-Mail: primo@verlagsbuero-rappenecker.de
Im Quellengrund 5 • 79238 Ehrenkirchen

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45 • 78333 Stockach
www.primo-stockach.de



Kramer
Ihr Metzger
seit 1888

Wir lieben Frische!

*Abwechslungsreicher und frisch zubereiteter Mittagstisch
– große Gartenterrasse – Grillspezialitäten – 24 h Frische-Antomat –
Wir freuen uns auf Sie, Ihr Kramer-Team.*

Kramer GmbH • Am Gansacker 28 • 79224 Umkirch • 07665 9452-20
metzgerei@kramerswurst.de • Mo./Do./Fr./Sa. 7 – 19 Uhr | Di./Mi. 7 – 15 Uhr

Staufen- Briefmarkensatz

Deutsche Post

Ergänzungs-
marken
werden gratis
mitgeliefert.



55
Deutsche Post

Ergänzungs-
marken
werden gratis
mitgeliefert.



58
Deutsche Post

Verbreiten Sie
unsere Botschaft!

Erhältlich im Kaufladen auf
www.staufenstiftung.de,
im Bürgerbüro und der
Tourist-Info in Staufen.

Mehr Infos außerdem unter
Telefon 07633 805-56.

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen

ZDF SWR

icentis.de





Ihre hilfreiche Begleitung im Trauerfall

Nigrin
seit 1903 Inh. Schätzle

Bestattungen

www.bestattungen-kaiserstuhl.de



Vogtsburg-Oberrotweil • Hauptstraße 11 & Mittelgasse 10 • Telefon: 0 76 62 / 231 • Tag u. Nacht erreichbar

BITTE HALTEN SIE ABSTAND! **BITTE HALTEN SIE ABSTAND!** **JETZT NEU!**

SCHILDER „ABSTANDHALTEN“

HOCHWERTIG BEDRUCKTE PLASTIKSCHILDER, SELBSTKLEBEND, STABIL, WETTERBESTÄNDIG, ABWISCHBAR, ENTFERNBAR, WIEDER VERWENDBAR

GRÖSSE & PREISE:	
DIN A 6 (ca. 14,8 cm x 10,5 cm)	8,00 €/Stk.
DIN A 5 (ca. 21,0 cm x 14,8 cm)	10,00 €/Stk.
DIN A 4 (ca. 29,7 cm x 21,0 cm)	11,50 €/Stk.
45 cm x 30 cm	18,00 €/Stk.

HEINGEBABATT MÖGLICH.
Alle Preise inkl. MwSt., KOSTENLOSE LIEFERUNG



Aktion:

10% Rabatt auf jede Bestellung!

Anfragen & Bestellungen unter:
WhatsApp: 0160 96715921 | info@kaiserstuhlcad.de



www.kaiserstuhlcad.de

Weißer Sussex Hahn reinrassig gesucht!

Zahle gut!
Tel. 07662 / 949 86 78 AB rufe zurück

Pflegeimmobilie als Kapitalanlage

Mietrendite bis 4,5 %, staatlich abgesichert, langfristige Pachtverträge über 20 Jahre, ab 166.000,- Euro, Bestands- und Neubauobjekte. Günstige KfW-Konditionen möglich.

info@finanzkanzlei-immobilien.de
Telefon: 07551-9377128

Helle, ruhige 2-3-Zimmer-Wohnung in Burkheim,

Bischoffingen oder Oberrotweil wegen Eigenbedarf-Kündigung gesucht. Bin NR ohne HT und freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme:

Tel.: 0171 - 3 03 03 13 + 07662 / 5 99 97 95

Markt in Achkarren

Dienstags von 16-18 Uhr bei der Kirche

Brot und Süßes, Fleisch und Wurst
alles frisch und lecker!

Möbl. Studio Appartement in Vogtsburg/ORO ab 15.06. befristet/auf Zeit zu vermieten

Studio, voll möbliert, 32 m² Wfl., u. 4 m² Balkon mit herrlichem Ausblick befristet zu vermieten (nicht barrierefrei 1. OG). Warmmiete inkl. NK/Stellplatz/Internet € 470,-, 2 MM Kautions. michaela.t1@gmx.at

Zuverlässige Reitbeteiligung gesucht!

Für unser Pferd Hansi in Ihringen (rum. Warmbl., 20 J., Stockm. 1,75 m, sehr brav), ideal zum Ausreiten, er springt immer noch sehr gerne. Ein Tag pro Woche ausmisten beider Pferde und Wasser geben. Reiter KG nicht mehr wie 70 kg. Keine Anfänger. • Tel. 07662 / 94 98 678 AB rufe zurück.

Nettes, ruhiges, berufstätiges Paar sucht

2-3-Zi.-Whg. im schönen Ihringen

oder näherer Umgebung, NR, keine HT, bis max. 700 Euro WM
Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Tel. 0172 / 133 44 60



VOGTSBURG

Die nächste Ausgabe erscheint in KW 24.

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR KW 24: Di, 9.6. um 15:00 Uhr

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen
muss Ihre Anzeige für KW 24 spätestens am Mi, 3.6. um 9 Uhr im Verlag eingehen.



Melkincher Straße 45 • 78335 Stockach • www.primo-stockach.de
TELEFON 07771 9317-31 • E-MAIL anzeigen@primo-stockach.de